

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/148
4. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 161

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.53 und Add.1)]

51/148. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/4 vom 16. Oktober 1992, mit der sie der Internationalen Organisation für Wanderung Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Internationale Organisation für Wanderung dabei behilflich ist, den operativen Herausforderungen der Wanderung zu begegnen, daß sie sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die humane und geordnete Wanderung den Migranten und der Gesellschaft zugute kommt, und daß sie entschlossen ist, das Verständnis für Fragen der Wanderung zu fördern, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung durch die Wanderung zu begünstigen, sowie auf die wirksame Achtung der Menschenwürde und das Wohlergehen der Migranten hinzuarbeiten,

erklärend, daß es notwendig ist, die zwischen den beiden Organisationen bereits bestehende Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu stärken,

im Hinblick auf den Wunsch beider Organisationen, die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem und administrativem Gebiet zu konsolidieren und auszubauen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung¹ am 25. Juni 1996,

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die notwendige wirksame Zusammenarbeit und Verbindung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zustande kommt und so sichergestellt ist, daß ihre Maßnahmen einander ergänzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung systematische Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu fördern;

4. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit der Internationalen Organisation für Wanderung Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Versammlung im Zusammenhang mit dem Bericht, der gemäß Resolution 50/123 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 zu dem Tagesordnungspunkt "Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" vorgelegt werden soll, über die Zusammenarbeit unterrichtet wird, die sich im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung entwickelt.

*84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996*

¹E/1996/90.